

## Kleineinleiterabgabe

### Von der Kleineinleiterabgabe befreit sind:

- a) Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen
- b) Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen:
  1. Der Schlamm wird einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Der anfallende Fäkalschlamm ist bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 vom Oktober 2010, Punkt 7.2 (bei Mehrkammergruben nach Feststellung der halben Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm) zu entnehmen. Eine Rechnung der Entsorgungsfirma ist der zuständigen Gemeinde vorzulegen.
  2. Der Schlamm wird landwirtschaftlich verwertet. Hier gelten die Untersuchungspflichten nach der AbfKlärV - siehe Merkblatt Fäkalschlammverwertung. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn (Staatliches Abfallrecht) und der zuständigen Gemeinde vorzulegen.
- c) Einwohner, deren Abwasser nach einer Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung entsorgt wird (= Dreikammer-Grube nach DIN 4261 – Einleitung des Überwassers in eine Gülle- bzw. Jauchegrube – landwirtschaftliche Verwertung). Auch hier gelten die Untersuchungspflichten nach der AbfKlärV. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn (Staatliches Abfallrecht) und der zuständigen Gemeinde vorzulegen.

### Abgabepflichtig ist:

Die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser, wenn keine Hauskläranlage nach DIN 4261 - also keine Dreikammergrube mit 6 m<sup>3</sup> Volumen pro Wohneinheit - vorhanden ist.